

Altstadt;

hier: Richtlinie zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Landshut

-Antrag der Frau Stadträtin Dr. Dagmar Kaindl sowie der Herren Stadträte Bernd Friedrich und Lothar Reichwein vom 23.05.2022, Nr. 393

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	22.06.2022	Stadt Landshut, den	30.05.2022
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Frau Gruber

Vormerkung:

In den noch durch den Verkehrssenat zu beschließenden Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Landshut werden unter Punkt II Sonderregelungen für die Altstadt festgelegt. In Punkt 14 heißt es dabei: „ (...) Die an der Südseite der Altstadt genehmigten Freibewirtschaftungsflächen können bis zu einer Tiefe von ca. 3,0 m in die Richtung der ehemaligen Fahrbahn erweitert werden, wobei auch hier für Feuerwehr und sonstige Rettungsfahrzeuge Restdurchfahrtsbreiten von mind. 5,0 m jederzeit zu gewährleisten sind.“

Mit Antrag vom 23.05.2022 beantragt die Fraktion CSU/LM/JL/BfL eine Ausweitung dieser Regelung von 3,0 m auf 4,0 m in die ehemalige Fahrbahn, wie es auch während der Pandemie geduldet wurde.

Um die Situation beurteilen zu können, wurden die beteiligten Fachstellen um Stellungnahmen gebeten:

Stellungnahme Amt für Bauaufsicht

Die Erweiterung der Sondernutzungsflächen wird von Seiten des Brandschutzes kritisch gesehen. Die bereits eingeschränkten, notwendigen Aufstellflächen der Drehleiter werden durch die Erweiterung mit möglichem fest verbaulichem Mobiliar weiter negativ beeinflusst.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Fall einer Ausweitung gegebenenfalls ein neuer Bauantrag zu stellen ist. Freischankflächen bis zu 40 qm sind verkehrsfrei; alles was darüber hinausgeht bedarf einer Baugenehmigung (Art. 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d BayBO). Bei einer verkehrsfreien Ausweitung ist stets eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Durch die Vergrößerung der Freischankfläche ist von einer Erhöhung der Gewerbefläche des Gaststättenbetriebes auszugehen. Dies kann gegebenenfalls einen erhöhten Stellplatzbedarf auslösen und eine größere Anzahl an Toilettenanlagen erfordern.

Stellungnahme SG Stadtsanierung

Das Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung spricht sich aus städtebaulicher Hinsicht klar gegen die beantragte Erweiterung der Flächen aus. Hierdurch werden Flächenbereiche wie etwa die verbleibende Hälfte der ehemaligen Fahrbahnfläche als Bewegungs- und Flanierfläche sowohl für Fußgänger und Radfahrer noch mehr beschnitten.

Bereits jetzt wird durch das wachsende Ausmaß der gastronomischen Freiflächennutzung durch zusätzliche Gastronomen der Platz für konsumfreie Aufenthaltsbereiche verknappt –

das Nebeneinander von Gastrob Besuchern und Passanten die die öffentlichen konsumfreien Zonen nutzen, ist bereits mancherorts deutlich beeinträchtigt. Die beantragte Vergrößerung der Freibereichsflächen würde hier jedoch keine Verbesserung / Entspannung schaffen, sondern eher gegenteiliges bewirken.

Es bleibt unklar, ob mit dieser beantragten Flächenerweiterung auch eine Erhöhung der gastronomischen Sitzplätze einhergehen soll – auch wenn dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht forciert wird, so ist dies zumindest mittelfristig als Folge der Flächenvergrößerung zu erwarten. Auch bleibt offen, ob dies nur für eine befristete Zeitdauer gewünscht wird oder unbefristet zu sehen ist – hierzu ist anzumerken, dass bereits die Rückkehr nach Corona in den jeweils genehmigten Erlaubnisumfang von vor Corona deutlich problembehaftet ist. Vor diesem Hintergrund ist von allen zeitlich befristeten Lösungen Abstand zu nehmen. Die Vorgaben aus den einzelnen Sondernutzungserlaubnissen sowie die Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde werden nur mühevoll und nur zum Teil eingehalten.

Stellungnahme SG Gewerbewesen

Aus gaststättenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme SG Marktwesen

In den vergangenen Jahren wurden die Grundflächen der Außenbestuhlungen immer weiter vergrößert.

Aufgrund der derzeit genehmigten Ausmaße der bestehenden Außenbestuhlungen wurde der Aufbau des Schwaigermarkts an manchen Stellen bereits erheblich und bis zum äußersten erschwert. Einzelne Flächen für Außenbestuhlungen wie z. B. bei "Daniel's Bistro" (Residenzseite bzw. Nord-West) schränken nämlich aufgrund der enormen Tiefe zur Fahrbahnmitte hin vor allem den Schwaigermarkt in seiner derzeit bestehenden Form sehr stark ein, weil Rangier- und Aufbauarbeiten nicht mehr ohne weiteres möglich sind.

Zu bedenken ist, dass eine Vergrößerung der Tiefe der Außenbestuhlungen auf der Süd-Ost-Seite (Rathausseite; vor allem "Belstner", "Tante Frieda" und "Lavazza") den Verkehrsbereich zwischen beiden Seiten nochmals weiter einschränken würde, so dass nicht nur für den teilweise wechselseitig passierenden Lieferverkehr weniger (Ausweich-)Fläche zur Verfügung steht, sondern auch Anlieferfahrten und Rangierarbeiten für den Schwaigermarkt zumindest nochmals erheblich erschwert werden. Erfahrungsgemäß führt eine derartige Verengung von Verkehrsflächen und der Wegfall von Ausweichflächen auch zu einer höheren verkehrssicherheitsrechtlichen Gefährdung für Passanten (Fußgänger, Radfahrer) und den Lieferverkehr.

Sofern sich diese Problematik in der Praxis bestätigt, müssten ggf. bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse teilweise (Reduzierung der Tiefen von Flächen zur Außenbestuhlung) widerrufen werden.

Stellungnahme Straßenverkehrsamt:

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes wird die weitere Ausweitung der Freibewirtschaftungsflächen von 4,0 m in die ehemalige Fahrbahn nicht befürwortet. Gerade zur ehemaligen Fahrbahn hin muss die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden. Durch die Erweiterung der Flächen Richtung Fahrbahn, ist zu befürchten, dass die aufgestellten Schirme, die sich innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche befinden müssen, noch weiter in die Fahrbahn ragen und so die Gefahr einer Verkehrsbehinderung darstellen. Nicht nur zu den täglichen Lieferzeiten am Morgen befahren durchaus große LKWs die Fußgängerzone. Durch die Erweiterung der Flächen besteht die Gefahr, dass die LKWs nicht mehr ungehindert anliefern können und so entweder den Fußgängerverkehr behindern oder die Schirme ständig beschädigen.

Ein weiteres Problem durch die Erweiterung der Flächen auf der Südseite ergibt sich, wenn bei Sperrung des Tunnels Busse auf ihrer Umleitungsstrecke durch die Altstadt fahren müssen. Durch die Einengung der Fahrbahn würde daraus folgend der Fußgängerverkehr stärker behindert werden.

Des Weiteren wird trotz Anpassung der Sondernutzungsrichtlinien auf 4,0 m nicht allen Gastronomen eine Erweiterung ermöglicht werden können, da vor allem an einer Stelle die Durchfahrtsbreite von 5,0 m für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge nicht mehr gewährleistet wäre. Eine Ausweitung der Flächen auf 4 m Richtung ehemalige Fahrbahn würde eine bisher nicht vorhandene Ungleichbehandlung der einzelnen Gastronomen hervorrufen.

Eine Ausweitung der Flächen Richtung ehemalige Fahrbahn kann nicht in großem Ausmaß mit Ausweitung von Sitzplätzen einhergehen, weil die Obergrenze für Sitzplätze in der Fußgängerzone Altstadt (1.156) annähernd erreicht ist.

Die Erweiterung der Flächen während der Corona-Pandemie zugunsten der Gastronomen konnte als Unterstützung und Ausnahme durchgeführt werden. Durch die Ausweitung der Flächen sind in vielen Bereichen Engstellen entstanden, die man während der Pandemie über einen begrenzten Zeitraum hinnehmen konnte, die aber auf Dauer aus den o.g. Gründen nicht umsetzbar sind.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag auf Änderung der Sondernutzungsrichtlinie in Bezug auf die mögliche Ausweitung der Sondernutzungsflächen von 4 m statt 3 m in die ehemalige Fahrbahn der Altstadt wird nicht zugestimmt.

Anlagen:

- Anlage 1. Plan Altstadt 4 m Bereich
- Anlage 2. Plan Altstadt unterer Bereich
- Anlage 3. Antrag Nr. 393